EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 7.1.2025
C(2025) 83 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Becker Umweltdienste GmbH
Sandstraße 116
09114 Chemnitz
Deutschland

STRABAG AG
Siegburger Straße 241
50679 Köln
Deutschland

Sache M.11790 - STRABAG / BECKER / WRG KG
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 2. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: STRABAG AG ('STRABAG', Deutschland) und Becker Umweltdienste GmbH ('BECKER', Deutschland) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Wertstoff und Recycling Gablenz GmbH & Co. KG ('WRG', Deutschland) erwerben. WRG ist gegenwärtig kontrolliert von STRABAG. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.[3]

(2) Die beteiligten Unternehmen und das Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– STRABAG erbringt Dienstleistungen im Bausektor und ist zudem in der Gewinnung und dem Handel mit Roh-, und Baustoffen, sowie der Sammlung und Behandlung von Abfällen tätig,

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung"). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft" durch „Union" und „Gemeinsamer Markt" durch „Binnenmarkt" ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen").

3 ABl. C, C/2024/7428, 11.12.2024.

– BECKER ist in der Entsorgung von kommunalen und gewerblichen Abfällen, sowie in der Erbringung von kommunalen Dienstleistungen tätig,

– Die Geschäftstätigkeit der WRG umfasst den Betrieb einer Deponie in Crimmitschau, Deutschland.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstaben b und d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

(4) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

[4] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).